

STAATSRECHT I – STAATSORGANISATIONSRECHT

UNIV.-PROF. DR. THORSTEN INGO SCHMIDT

WS 2021/2022

Sachverhalt

Die Bundesregierung sieht sich insbesondere durch die sogenannten „Klima-Klagen“ empfindlich in ihrem Gestaltungsspielraum beeinträchtigt. Inspiriert durch Reformen in anderen Staaten lässt sie daher eine bekannte und hochgradig spezialisierte Kanzlei ein Gesetz entwerfen, das der Stärkung der Exekutive im Verhältnis zur Judikative dienen soll (**Justizreformgesetz – JRG**). Dieses enthält unter anderem folgende Vorschrift:

§ 1 JRG

- (1) Artikel 97 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes wird wie folgt verändert. Hinter die Worte „kraft richterlicher Entscheidung“ wird „oder aufgrund einer Entscheidung der richterlichen Disziplinarkammer“ eingefügt.
- (2) Es wird ein neuer, dritter Absatz in Artikel 97 des Grundgesetzes eingefügt. Dieser lautet „Die richterliche Disziplinarkammer besteht aus zehn Personen, die hauptamtlich Staatsanwälte oder Richter sein müssen. Über ihre Besetzung entscheidet der Bundesminister für Justiz. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.“

Der Vorschlag der Kanzlei wird im Kabinett diskutiert. Er findet Anklang. Um das Verfahren zu beschleunigen, lässt die Bundesregierung den unveränderten Entwurf von einer der Regierungsfraktionen in den Bundestag, der zu diesem Zeitpunkt 699 Mitglieder umfasst, einbringen. Unmittelbar nach der ersten Lesung kommt es nach einer hitzigen Debatte zur Abstimmung. Von den 470 anwesenden Abgeordneten stimmen 466 Abgeordnete dem Gesetz zu, die verbleibenden vier enthalten sich.

Im Bundesrat ist das beschlossene Gesetz Gegenstand hitziger Diskussionen. Es zeichnet sich ein knappes Ergebnis ab. Als im Rahmen der Abstimmung, ob der Bundesrat dem Gesetz zustimmen soll, die Bundesratspräsidentin die Ministerpräsidentin des Landes N fragt, wie das Land abstimmt, erklärt diese, das Land N stimme mit Ja. Ein Vertreter des Landes N ruft daraufhin unmittelbar: „Nein! Ich stimme mit «Nein» für das Land N!“ Die Bundesratspräsidentin ist hiervon überrascht und fragt erneut, wie das Land N, das über 4 Stimmen verfügt, abstimmt. Die Ministerpräsidentin wirft dem Vertreter einen strengen Blick zu und antwortet, das Land N stimme mit „Ja“. Dieses Mal äußert sich kein anderer Vertreter des Landes N. Die Bundesratspräsidentin stellt daraufhin fest, dass von den 69 Mitgliedern des Bundesrates 46 dafür und 23 dagegen stimmten, dem Gesetz die Zustimmung zu erteilen. Das Gesetz wird vom Bundespräsidenten ordnungsgemäß ausgefertigt und verkündet.

Die Abgeordnete A ist entsetzt, dass das JRG, das derart durch den Bundestag „gepeitscht“ wurde, nun Rechtswirklichkeit ist. Sie fragt sich außerdem, wofür es überhaupt der Ministerialbürokratie bedarf, wenn die Gesetzesvorhaben nicht von dieser, sondern von Kanzleien entworfen werden. Das sei in Hinblick auf das Demokratieprinzip inakzeptabel: Nur demokratisch legitimierte Organe dürften Gesetzesinitiativen in den Bundestag einbringen. Auch sei es nicht hinnehmbar, wesentliche Schritte des Gesetzgebungsverfahrens auszulassen, indem eine Regierungsfraktion anstelle der Bundesregierung den Vorschlag in den Bundestag einbringt. Weiterhin habe der Bundesrat die erforderliche Zustimmung nicht erteilt. Inhaltlich sei die Verfassungswidrigkeit sogar noch offensichtlicher: Das Grundgesetz stehe Verfassungsänderungen, die derart die Rechtstaatlichkeit zu Grabe tragen, entgegen.

Sie schart fraktionsübergreifend andere Abgeordnete um sich. Insgesamt 175 Abgeordnete wenden sich formgerecht an das Bundesverfassungsgericht, um das in ihren Augen verfassungswidrige JRG prüfen zu lassen. Mit Erfolg?

Bearbeitervermerk: Untersuchen Sie alle aufgeworfenen Rechtsfragen – im Zweifel hilfsgutachterlich – in einem umfassenden Gutachten. Die Bearbeitungszeit beträgt 120 Minuten. Als Hilfsmittel ist „Basistexte Öffentliches Recht (dtv Beck Texte)“ oder eine vergleichbare Gesetzessammlung zugelassen. Es ist ausschließlich nationales Recht zu prüfen.